

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 193/07 B

L 13 R 95/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 R 7/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2007 durch die Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.3.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und macht Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 16.7.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger sieht folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam an:
"Ist das Tatbestandsmerkmal des 'eigenen Willensentschlusses' nach § 1 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 Buchst. a ZRBG im Sinne eines 'freien Willensentschlusses' auszulegen und anzuwenden?
Entsprechen sich damit 'eigener Willensentschluss' und 'freier Willensentschluss' oder besitzen eigener und freier Willensentschluss unterschiedliche Inhalte und Bedeutungen?"
- 6 Damit hat der Kläger zwar konkrete Rechtsfragen bezeichnet. Deren Klärungsbedürftigkeit legt er jedoch nicht dar. Vielmehr trägt er selbst vor, die Fragen seien - in seinem Sinne - durch das



Urteil des BSG vom 14.12.2006 - B 4 R 29/06 R - beantwortet. Dass sie trotz dieser Rechtsprechung (wieder) klärungsbedürftig (geworden) seien, behauptet er nicht.

- 7 2. Der Kläger rügt vielmehr ein Abweichen des LSG von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Hinsichtlich einer behaupteten Divergenz genügt eine Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht jedoch nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil bzw der Beschluss des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil bzw der angegriffene Beschluss weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 Der Kläger begnügt sich vielmehr mit der Wiedergabe einzelner Wendungen des Berufungsurteils. So führt er aus, der Begriff Zwangsarbeit werde anhand von verschiedenen Indizien dargestellt, nämlich:
- "1. die obrigkeitliche Zuweisung von Arbeitern an bestimmte Unternehmen, ohne dass die Arbeiter selbst hierauf Einfluss haben;
 - 2. ein Entgelt wird nicht oder nur in geringem Maße an den Arbeiter ausgezahlt;
 - 3. Bewachung während der Arbeit, um das Entfernen aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam zu verhindern."
- 9 Weiter gehe das LSG von Zwangsarbeit aus, wenn "Bewachung während der Arbeit, um das Entfernen aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam zu verhindern", vorliege. Für Zwangsarbeit spreche nach Auffassung des LSG, wenn "ein Entgelt ... nicht oder nur in geringem Maße an den Arbeiter ausgezahlt" werde. Das LSG gehe von einer "Entgeltzahlung im Sinne von § 1 ZRBG nur dann aus, wenn Barbezüge erlangt worden seien." Schließlich setze das LSG das Tatbestandsmerkmal "Beschäftigung" mit "Beschäftigungsverhältnis" gleich.
- 10 Dem stellt der Kläger verschiedene Wendungen zum Vorliegen einer Beschäftigung aus dem Urteil des BSG vom 14.12.2006 - B 4 R 29/06 R - gegenüber. Der Senat lässt offen, ob es sich bei den zitierten Wendungen aus beiden Urteilen um Rechtssätze handelt. Jedenfalls legt er nicht dar, dass es sich jeweils um die Entscheidung tragende Rechtssätze handele (*zu diesem Erfordernis vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Hiergegen hat der erkennende Senat jeden-



falls hinsichtlich der zitierten Wendungen im Urteil des 4. Senats des BSG von Dezember 2006 Bedenken angemeldet (*vgl. Senatsurteil vom 26.7.2007 - B 13 R 28/06 R - RdNr 37 f.*).

- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)